

Von: Thomas Gaechter <thomas.gaechter@rwi.uzh.ch>

Datum: 4. August 2009 23:57:43 GMT+02:00

An: ...

Betreff: Re: Anfrage

Sehr geehrte Frau ...

Es gibt darum keine Informationen im Netz, weil die Rechtslage (de lege lata) nicht vollständig klar ist. Impfbobligatorien liegen nach geltendem Recht ja in kantonaler Kompetenz. Es ist aufgrund des Gesetzes (Epidemiengesetz des Bundes) aber nicht ganz klar, wie weit die Obligatorien gehen dürfen. Es gibt eine haltbare Argumentation (dich ich vertreten würde), dass Obligatorien lediglich durch Bussen erzwungen werden können, weil das so in den Strafbestimmungen des Epidemiengesetzes vorgesehen ist, nicht auch, dass sie real durchgesetzt werden können (Zwangsimpfungen). Wie auch immer: Wehren könnte man sich auf drei Ebenen.

1. Zunächst kann in jedem Kanton, der ein Obligatorium einführen möchte, politisch dagegen vorgegangen werden. Sei es (im Fall von Gesetzen) mit Referenden oder, wie heut im Tagi, mit klaren Stellungnahmen gegen die Impfhysterie. Das ist aber noch nichts "Rechtliches".

2. Im zweiten Schritt könnten allfällige kantonale Erlasse, die ein Obligatorium vorsehen, bis vor Bundesgericht gezogen werden. Es kommt dann darauf an, wie sie ausgestaltet sind, d.h. je nachdem wären andere Dinge zu rügen. Auf jeden Fall rüggbar wäre z.B. ein unverhältnismässiger Eingriff in die persönliche Freiheit, wobei ungewiss ist, ob das Bundesgericht dieser Argumentation folgen würde, da es sich hier häufig stark zurückhält.

3. Im letzten Schritt könnte man, wenn ein Obligatorium in Kraft getreten ist, wiederum den Rechtsweg gegen allfälligen Zwang oder entsprechende Anordnungen ergreifen, wiederum, bei der Verletzung verfassungsmässiger Rechte, bis vor Bundesgericht.

Persönlich kenne ich keine Präjudizien, in denen gegen ein Impfbobligatorium so weit gehend vorgegangen wurde. Dies ist wohl auch der Grund, weshalb sich die Kantone auch bei den Masern mit dem Obligatorium bislang stark zurückgehalten haben. Es ist auch für die Kantone recht unsicher, was bei der Anfechtung eines Obligatoriums ein Einzelfall herauskommen würde.

Freundliche Grüsse, Thomas Gächter

Prof. Dr. iur. Thomas Gächter
Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht
Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut
Treichlerstr. 10
CH 8032 Zürich

Tel +41 44 634 30 62

Fax +41 44 634 49 60

<http://www.rwi.uzh.ch/gaechter>
thomas.gaechter@rwi.uzh.ch